

Vergaberichtlinie

Unterstützungsfonds des Mukoviszidose e.V.

1. Grundsätze

Zu den Vereinszwecken des Mukoviszidose e.V. gehört lt. Satzung (§2 I), von Mukoviszidose Betroffenen und ihren Angehörigen zu helfen und – sofern die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung (Mildtätigkeit) vorliegen - sie selbstlos zu unterstützen. Für diesen Zweck hält der Mukoviszidose e.V. einen Unterstützungsfonds vor.

Die für den Unterstützungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel werden jeweils im Voraus im Rahmen der Beratungen für den Gesamthaushalt vom Bundesvorstand festgelegt. Auf die Unterstützungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Leistungen aus dem Unterstützungsfonds werden nur auf Antrag erbracht, und nur soweit Mittel zur Verfügung stehen.

2. Voraussetzungen für die Förderung

Aus dem Unterstützungsfonds können Personen finanzielle Hilfen erhalten, die sich in einer sozialen Notlage befinden, welche im Wesentlichen durch die Mukoviszidose verursacht wurde:

Gruppe I: Personen mit einem verfügbaren Einkommen bis zum 1 ½ fachen des Regelsatzes ALG II plus den angemessenen Kosten für die Unterkunft.

Gruppe II: Personen mit einem verfügbaren Einkommen über dem der Gruppe I, bis zur Fördergrenze der Abgabenordnung (§53) für mildtätige Zwecke.

Laufende Zinslasten durch Schulden können bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens berücksichtigt werden.

Die Unterstützung erfolgt unabhängig davon, ob der Antragsteller Mitglied im Mukoviszidose e.V. ist oder nicht. Antragsteller werden lediglich auf die Möglichkeit einer (beitragsfreien) Mitgliedschaft hingewiesen.

Die Unterstützung erfolgt nachrangig gegenüber staatlichen Leistungen. Falls eine staatliche Unterstützung möglich erscheint, kann der Mukoviszidose e.V. den Antragsteller auch dabei unterstützen, seine Ansprüche geltend zu machen.

3. Was kann gefördert werden?

3.1 Gesundheitskosten-Soforthilfe: Einmal jährlich kann ein Zuschuss zu den Arzneimittelzuzahlungen in Höhe von 50€ gezahlt werden (Gruppe I und II).

3.2 Allgemeine finanzielle Hilfen in sozialen Notlagen (Gruppen I und II)

3.3 Übernachtungskosten für unser Haus Schutzengel in Hannover: Zuschüsse können an Gäste gezahlt werden, die aus wirtschaftlichen Gründen den vollen Zimmerpreis nicht zahlen können (Gruppe I und II). Der Zuschuss beträgt 50% der Mietkosten und kann für Personen der Gruppe I in besonderen Fällen bis zu 100% der Mietkosten betragen.

3.4 Maßnahmen, die das selbstbestimmte, eigenverantwortliche Leben von Mukoviszidose-Betroffenen fördern und mit dem eigenen Einkommen nicht möglich sind (nur Gruppe I), bis zu einem Höchstbetrag von 500 € pro Jahr. Hierzu gehört auch eine mögliche Unterstützung

(„Taschengeld“) bei Teilnahme an Klimamaßnahmen des Mukoviszidose e.V., wenn sonst die Teilnahme nicht möglich wäre.

3.5. PKW Käufe werden aufgrund der hohen Anschaffungs- und Unterhaltskosten nicht unterstützt.

4. Wie wird die Unterstützung gewährt?

Für Personen der Gruppe I kann eine Förderung bis zu 100% erfolgen. Die Unterstützung für Personen der Gruppe II sollte i.d.R. mittels Zuschüssen oder zinslosen Darlehen erfolgen.

In besonderen Ausnahmefällen können auch Schulden übernommen werden.

Vorrangig werden die Hilfen in Form einer einmaligen Zahlung gewährt. Nur in Ausnahmefällen können monatliche Zuschüsse für die Dauer von bis zu zwölf Monaten gewährt werden. Eine Verlängerung erfordert einen neuen Antrag, langfristige Förderungen werden von der Geschäftsstelle begleitet.

5. Wie wird der Antrag gestellt?

Die Anträge sind mit Begründung, formlos und möglichst vor Anfall der Kosten an die Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. zu richten. Als Nachweise sind beizulegen:

- für Anträge auf Gesundheitskosten-Soforthilfe reicht ein Einkommensnachweis aus.
- für alle anderen Anträge: ausgefüllter Unterstützungsfonds-Fragebogen, der im Internet (www.muko.info) herunter geladen oder in der Geschäftsstelle angefordert werden kann. Entsprechende Nachweise sind beizulegen, bei Bezug von ALGII/ Sozialhilfe z.B. die vollständigen und aktuellen Bescheide über ALGII / Sozialhilfe in Kopie.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgt nach Vorlage des Fragebogens und aller angeforderten Belege.

6. Wie wird entschieden?

Über die Bewilligung des Antrages entscheidet der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann die Entscheidung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle delegieren, die nach billigem Ermessen entscheiden, und Anträge ablehnen können, wenn Auskünfte nicht erteilt oder angeforderte Belege nicht übersandt werden. In streitigen Fällen oder bei Anträgen über 5.000 € entscheidet der Bundesvorstand insgesamt.

Der Bundesvorstand hat das Recht der Nachprüfung. Die beauftragten Bundesvorstandsmitglieder können weitere Auskünfte und Belege anfordern.

Für den Fall, dass vereinbarte Darlehensrückzahlungen nicht eingehen oder versprochene Nachweise nicht erbracht werden, kann ein zeitlich begrenzter Ausschluss von weiteren Förderungen erfolgen, dessen Dauer im Einzelfall festgelegt wird.

(Bundesvorstandsbeschluss Nr. 18/2011; ergänzt durch Beschluss 39/2017)